

Insurance Risk Management News

Inhalt

- **Haftungsbeschränkungsabreden und Versicherungsschutz im Rahmen der Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen**
- **Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung**
- **Erstellung eines (optimalen) Brandschutzkonzepts**
- **Kontakt**

Haftungsbeschränkungsabreden und Versicherungsschutz im Rahmen der Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen

Werden als Folge eines Brandes oder einer Explosion fremde Sachen zerstört oder beschädigt, sind Schadenersatzansprüche des geschädigten Dritten (z. B. Nachbar, Vermieter) möglich. Wird der Schaden über eine vom (schuldlosen) Geschädigten abgeschlossene Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ersetzt, geht dessen Schadenersatzanspruch nach § 86 VVG auf den Versicherer über. Somit hat der Versicherer des Geschädigten einen Regressanspruch gegen den Schadenverursacher.

Die Entstehung von Schadenersatzansprüche und damit auch der Regress des Versicherers kann durch Haftungsbeschränkungsabreden **von vornherein** ausgeschlossen werden. Solche Haftungsbeschränkungsabreden sind nach der Kommentierung zu § 86 VVG und nach der Rechtsprechung für den Versicherungsnehmer dann nicht schädlich, wenn keine ungewöhnliche Abrede, z. B. durch den Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, vorliegt. Um Nachteile zu vermeiden, muss außerdem klargelegt sein, dass der Verzicht nur insoweit gilt, als der Schaden durch den jeweils eigenen Versicherer ersetzt wird. In diesem Sinne unbedenklich sind Haftungsbeschränkungsabreden, die z. B. wie folgt formuliert sind:

„Die Parteien verzichten gegenseitig auf Ersatzansprüche für alle künftigen Schäden, soweit sie durch eigene Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen ersetzt werden. Der Haftungsverzicht gilt für jede Art der Schadenverursachung, mit Ausnahme des eigenen, vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns oder Unterlassens

sowie des der gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten.“

Dennoch ist es ratsam, dem Versicherer solche Vereinbarungen zur Kenntnis zu geben. Hierauf könnte verzichtet werden, wenn in den Versicherungsverträgen, im allgemeinen zur Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung folgende Vereinbarung beurkundet ist:

„Verzicht auf Ersatzansprüche

Zu § 86 VVG wird vereinbart, dass die Entschädigungspflicht insoweit unberührt bleibt, als der Versicherungsnehmer gegenüber einem Dritten auf Schadenersatzansprüche für nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.“

Der Ausschluss der Regressmöglichkeit des Versicherers durch Haftungsbeschränkungsabreden ist im beiderseitigen Interesse, wenn gegenseitig die Möglichkeit einer Haftung, z. B. bei übergreifenden Brand- und Explosionsschäden besteht. Aufgrund dieser Sachlage sind Haftungsbeschränkungsabreden oftmals in Miet-, Pacht- und Leasingverträgen neben der Vereinbarung enthalten, welcher Vertragspartner die für erforderlich gehaltenen Versicherungen abzuschließen hat. Erfolgt nach den vertraglichen Vereinbarungen der Abschluss z. B. einer Feuerversicherung für Gebäude durch den Eigentümer, könnte der Versicherer im Schadenfall mangels einer vorab getroffenen Haftungsbeschränkungsabrede beim Mieter Regress nehmen, sofern dieser den Brandschaden zu vertreten hat.

Bestehen keine vertraglichen Beziehungen, z.B. zu Nachbarn, sind Haftungsbeschränkungsabreden selten bzw. nicht durchzusetzen. Mögliche Schadenersatzansprüche gegen Unternehmen sind über bestehende

Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherungen gedeckt. Dies gilt auch für grobfahrlässig verursachte Schäden, auf die sich Haftungsbeschränkungsabreden nicht erstrecken dürfen. Gleiches gilt für Schäden, für die der Geschädigte über seine Sachversicherung, z. B. wegen Unterversicherung oder Obliegenheitsverletzung, keinen Ersatz erlangt.

Durch die Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung sind Ansprüche Dritter aus Personen- und Sachschäden versichert. Dabei ist allerdings nachfolgender Ausschluss nach Ziffer 7.6 der üblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zu beachten:

„Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.“

Im Bedarfsfall ist der Einschluss von Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten Sachen möglich. Dieser Einschluss wird häufig auf Gebäude begrenzt, die durch Großschadenereignisse, wie Brand, Blitzschlag, Leitung- und Abwasser beschädigt oder zerstört werden.

Für Einrichtungen und für sonstige Sachen, die geliehen oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bleibt nur die Möglichkeit, über die selbst abgeschlossenen Sachversicherungen den für erforderlich gehaltenen Versicherungsschutz (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Elektronikversicherungen) zu erlangen. Die Bedingungen für die Sachversicherung sehen die Mitversicherung fremden Eigentums durch entsprechende Vereinbarungen vor, die nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, § 3 Nr. 4. wie folgt lautet:

„Über Nr. 3 b) und Nr. 3 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.“

Auch bei der Gestaltung eines bedarfsgerichteten Versicherungsschutzes über die

- Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung,

- Sachversicherung zur Deckung fremden Eigentums,

bieten sachgerecht formulierte Haftungsbeschränkungsabreden den Vorteil, dass

- bei Großschadenereignissen durch Brand und Explosion die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung entlastet wird;

- die eigene Haftpflichtversicherung nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden muss und damit die Schadenbelastung des Vertrages gemindert wird.

Fazit

Haftungsbeschränkungsabreden zwischen zwei Vertragsparteien bieten neben dem erforderlichen Versicherungsschutz eine weitergehende bzw. zusätzliche Absicherung. Es ist allerdings dabei zu beachten, dass in diesen Abreden kein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz enthalten ist.

Existierende Haftungsbeschränkungsabreden sollten dem Feuerversicherer zur Kenntnis gegeben werden bzw. es sollte geprüft werden, ob im Versicherungsvertrag Klauseln über den Verzicht von Ersatzansprüchen bereits enthalten sind oder aufgenommen werden können.

Sofern eine Haftungsabrede nicht existiert oder nicht greift, hat ein Unternehmen für von ihm zu verantwortende Brandschäden am Eigentum Dritter in der Regel über eine bestehende Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

Die Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung wird als wichtiger Baustein zur Altersversorgung gesehen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird in der Regel durch den Versicherer / Vertrieb mitgeliefert. Aber: Die Zielgruppe der besser Verdienenden wird häufig nicht korrekt auf das Lebensalter dargestellt, da die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Betrachtungen im Rentenalter in der Regel fehlen.

Hierzu die folgenden Erläuterungen:

Ansparphase

Seit 1.1.2005 sind die Beiträge zur Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze steuer (§3.63 EStG) und sozialversicherungsfrei (§1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV)

Bei gut verdienenden Angestellten, die freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und nach Abzug des jährlichen Umwandlungsbetrages noch über der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (BBG in 2015 € 49.500,-) liegen, fällt die Sozialversicherungersparnis in der Kranken- und Pflegeversicherung weg, da keine Beiträge mehr entrichtet werden müssen. Bei Einkommen über der BBG der Rentenversicherung (€ 72.600,00 in 2015) entfällt sogar die komplette Sozialversicherungersparnis. Dies bedeutet, dass in der Ansparphase bei diesen Mitarbeitern lediglich der Steuervorteil greift.

Leistungsphase

Seit 01.01.2004 gilt für alle Leistungen aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, unabhängig vom Durchführungsweg oder dem Zusagezeitpunkt:

- Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner - voller Beitragssatz bei Pflichtversicherten, je nach Krankenkasse (15,5%)
- Beitragspflicht zur Pflegeversicherung - voller Beitragssatz (2,05%) - Beitragszuschlag i. H. v. 0,25%-Punkten, der von kinderlosen Rentnern alleine zu tragen ist (falls nach 1939 geboren)

Gesamt-SV-Belastung einer betrieblichen Altersversorgung in der Leistungsphase: **17,55%** (mit Kind) bzw. **17,80%** (kinderlos). Tendenz steigend.

Fazit: Für gut verdienende Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung kann sich die Entgeltumwandlung in der Leistungsphase ggf. negativ auswirken, je nachdem, wie hoch der Steuersatz in der Anspar- und Rentenphase liegt.

Bei privat fortgeführten Direktversicherungen

gen ausgeschiedener Mitarbeiter entfällt auf den Teil, der privat bezahlt wird, die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rentenalter, allerdings nur, wenn die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Mitarbeiter übertragen wurde. Diese Regelung gilt nicht für Pensionskassenleistungen.

bav@irm-vb.de

Erstellung eines (optimalen) Brandschutzkonzepts

Für eine Baugenehmigung ist die Erstellung eines Brandschutzkonzepts insbesondere bei Gebäuden besonderer Art und Nutzung (z. B. Industriebauten) erforderlich. Allerdings stellt sich oftmals im Nachhinein heraus, dass ein für die Baugenehmigung taugliches Brandschutzkonzept nicht gleichzeitig auch den Belangen des Bauherrn und/oder Betreibers oder gar den Interessen des Versicherers entspricht.

Dies liegt in der unterschiedlichen Interessenlage der Beteiligten begründet:

- Die genehmigungserteilende Behörde hat hauptsächlich den Personenschutz und den Schutz der umgebenden Nachbarschaft und Umwelt im Blick
- Die Interessen des Bauherrn und/oder Betreibers gelten vorherrschend der Wirtschaftlichkeit
- Für den Sachversicherer steht hingegen ausschließlich der Sach- und Unterbrechungsschutz im Vordergrund

Bevor ein Brandschutzkonzept in Auftrag gegeben wird, sollten deshalb neben den baurechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die versicherungstechnischen Brandschutzaspekte ausführlich diskutiert werden. Es sollte versucht werden, alle Interessen soweit wie möglich in Einklang zu bringen, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Leider wird von vielen Gutachtern nur der baurechtliche Aspekt betrachtet.

Wenn heutzutage von einem Brandschutzkonzept gesprochen wird, meint man in erster Linie das baurechtliche Brandschutzkonzept. Die Erstellung eines solchen Brandschutzkonzeptes ist erforderlich, um für bestimmte

Gebäude eine Baugenehmigung zu erhalten oder wenn von baurechtlichen Anforderungen abgewichen werden soll.

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Richtlinien wie ein Brandschutzkonzept auszusehen hat. Hierzu gehören aber immer die Beschreibungen des Gebäudes sowie der baulichen Anlagen, der Nutzung, der Brandlast, die Darstellung der Schutzziele, die Brandgefahren, die Brandabschnitte, die Zugänglichkeit für die Feuerwehr, die Brennbarkeit der Baustoffe, die brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Blitzschutz, Notbeleuchtung, der organisatorische Brandschutz, die Löschwasserversorgung und -entsorgung etc. Aufgestellt werden kann es von Fachplanern, Sachverständigen oder Ingenieuren mit nachgewiesener und eingetragener Ausbildung und anerkannten Sachverständigen.

Im Detail wird ein solches Brandschutzkonzept in der vfdb Richtlinie vfdb 01-01: 2008-04 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) sehr gut beschrieben, welches bei der Geschäftsstelle der VdS Schadenverhütung GmbH in 50736 Köln, Amsterdamer Str. 174 bezogen werden kann.

Die Schutzziele dieser vfdb Richtlinie liegen im Wesentlichen auf dem Gebiet des Personen-, Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes. Zur Erreichung dieser Schutzziele steht an vorderster Stelle die Früherkennung und Alarmierung im Falle eines Brandes. Ausschlaggebend ist, wie sich Personen auf kürzestem Wege in Sicherheit bringen können und welche Möglichkeit die Feuerwehr zur Rettung von Personen und zur Brandbekämpfung hat, um eine Brandausbreitung zu verhindern.

Die meisten Brandschutzfachplaner und -gutachter halten sich an diese Richtlinie, berücksichtigen aber oft nicht im ausreichenden Maße die Schutzziele des Versicherers.

Die Brandschutzkonzepte der Versicherer enthalten zur Sicherung des Sachschutzes und zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung auch Maßnahmen eines baurechtlichen Brandschutzkonzeptes, wobei der Fokus auf Schutz durch Löschanlagen sowie

auf der Verhütung von Bränden und der Reduzierung der Brandausbreitung liegt. Diese Brandschutzkonzepte sind in der Regel nicht verpflichtend, sondern stellen lediglich eine Empfehlung des Versicherers dar. Bei kritischen Risiken (z.B. Sägewerke, Hochregallager) kann der Versicherer zur Zeichnung des Risikos durchaus spezielle Maßnahmen fordern. Sollten diese nicht umgesetzt werden, wird der Versicherer aller Voraussicht nach das Risiko gar nicht zeichnen oder sich von diesem Risiko trennen.

Wesentliche Kriterien im **versicherungstechnischen Brandschutzkonzept** sind:

- Managementverpflichtung zur vorbeugenden Schadenverhütung
- Geeignete Bauweise
- Schutz gegen Nachbarschaftsgefährdung, Schutz bei besonderen Gefahren
- Automatischer Löschanlagenschutz (Sprinkler, Gas-Löschanlagen)
- Ausreichende Wasserversorgung, Bereitschaft öffentliche Feuerwehr
- Allgemeine Ordnung und Sauberkeit
- Regelmäßige Brandschutzübungen
- Ständige Instandhaltung von Gebäuden, Maschinen und Anlagen

Je nachdem, wie und in welchem Umfang die Maßnahmen zur Absicherung des Risikos durchgeführt werden, stuft der Versicherer das Risiko ein und berechnet seine Versicherungsprämie.

Das Brandschutzkonzept des Bauherrn sollte neben einem effektiven Brandschutz auch Punkte berücksichtigen, die den Bauherrn/Betreiber in seinem Betriebsablauf kaum einschränken, wenig Kosten verursachen und vom Versicherer mit einer günstigeren Prämie belohnt werden.

Zur Entwicklung eines optimalen Brandschutzkonzepts sollte man einen Brandschutzberater hinzuziehen, der alle Facetten des Brandschutzes kennt und in erster Linie auf die Wünsche des Bauherrn und/oder Betreibers eingeht und versucht, die baurechtlichen und **versicherungstechnischen Belange** mit den Wünschen des Bauherrn und/oder Betreibers in Einklang zu bringen.

Abzuwägen ist z. B., ob es sinnvoller ist, eine automatische Löschanlage einzubauen statt einer automatischen Brandmeldeanlage. Im ersten Moment wird man meinen, dass die Brandmeldeanlage erheblich kostengünstiger ist, als z. B. eine Sprinkleranlage. Betrachtet man aber im Vergleich, dass

- die Brandmeldeanlage in der Regel einen höheren Wartungsaufwand erfordert und dies ggf. mit höheren Kosten verbunden ist,
- ca. alle 7 bis 8 Jahre die Brandmelder ausgetauscht werden müssen,
- man baurechtlich größere Brandabschnitte erstellen und somit auf kostspielige Brandwände verzichten und dadurch flexibler in der Produktions- und Lagerlogistik sein kann,
- die Fluchtweglängen vergrößert werden können,
- weniger Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einzubauen sind,
- man statt in Stahlbetonbauweise zu bauen auf nichtbrennbare Bauteile wie Stahl zurückgreifen kann,
- man durch höhere Lagermöglichkeit mehr in die Höhe gehen und dadurch Flächen für einen eventuellen zukünftigen Ausbau einsparen kann,
- der Versicherer aufgrund des besser geschützten Risikos eine erheblich günstigere Prämiengestaltung in der Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung vornehmen kann, dann ist es durchaus möglich, dass die vorher teuer erschienene Sprinkleranlage günstiger ist als eine

Brandmeldeanlage.

Erst wenn man alle Belange des Bauherrn und/oder Betreibers, der Produktion, der Logistik, die Wünsche der Versicherer, die Vorstellungen des Architekten und die baurechtlichen Möglichkeiten und die jeweiligen Kosten bei den verschiedensten Varianten gegeneinander abgewogen hat, sollte man das Brandschutzkonzept in Auftrag geben.

Zusammenfassung

Ein Brandschutzkonzept legt fest, welche Maßnahmen mit welcher Priorität zu treffen sind. Als optimal gilt es, wenn das Konzept ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und sowohl von Behörden, Bauherrn und Betreibern als auch von Versicherern akzeptiert wird.

Von entscheidender Bedeutung ist es deshalb, dass alle Beteiligten schon in der ersten Planungsphase rechtzeitig einzubeziehen sind. Es ist vielfach festzustellen, dass in dieser Phase nicht an die Einschaltung des Sachversicherers gedacht wird. Es kann dann passieren, dass bei nachträglichem Änderungsbedarf bereits festgelegte Maßnahmen nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Brandschutzkonzeption nochmals neu erarbeitet werden muss, was Kosten verursacht und Zeitverzögerungen nach sich ziehen kann.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

Kontakt

IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon +49 (711) 820 508 0
Telefax +49 (711) 820 508 11

Thomas Hardt

Telefon +49 (711) 820 508 24
Mobil +49 (151) 147 163 24
E-Mail thomas.hardt@irm-vb.de

Markus Alber

Telefon +49 (711) 820 508 21
Mobil +49 (151) 147 163 21
E-Mail markus.alber@irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns einen kurzen Hinweis an

✉ info@irm-vb.de oder per
☎ **0711 / 820 50 80**